

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN MARKO B.V.

Artikel 1 - Allgemeines

1. Diese Bedingungen gelten für alle Rechtsverhältnisse zwischen Auftragnehmer und Dritten.
2. Die Anwendbarkeit allgemeiner Geschäftsbedingungen des Vertragspartners ist ausdrücklich ausgeschlossen.
3. In diesen Lieferbedingungen wird verstanden unter:
Produkt: Sachen und Dienste wie Wartung und Service
Auftragnehmer: Marko B.V.
Auftraggeber: Derjenige, an den das Angebot von Marko B.V. gerichtet ist.

Artikel 2 - Vertrag

1. Angebote sind freibleibend und mithin nicht bindend.
2. Wird ein schriftlicher Vertrag eingegangen, so kommt dieser erst am Tage der Unterzeichnung des Vertrags durch Auftragnehmer bzw. am Tage des Versands der schriftlichen Auftragsbestätigung durch Auftragnehmer zustande.
3. Auftragnehmer ist nicht zur Nachlieferung einmal gelieferter Produkte verpflichtet, wenn diese Produkte aus dem Programm genommen wurden oder aus anderem Grund nicht mehr im Verkaufsprogramm sind.
4. Das von Auftragnehmer gemachte Angebot sowie von ihm verschaffte Zeichnungen und Arbeitspläne bleiben sein Eigentum und sind, wenn kein Auftrag mit Auftragnehmer zustande kommt, unverzüglich an ihn zurückzugeben.
5. Auftragnehmer behält sich das Recht vor, Kosten für ein (eventuelles) Angebot und/oder einen Vertrag auf Auftragnehmer umzulegen.

Artikel 3 - Preis

1. Die Preise verstehen sich zuzüglich MwSt. und enthalten die Kosten für den Versand frei Haus, sofern es Lieferungen in den Niederlanden mit einem Rechnungswert zuzüglich MwSt. von mehr als EUR 2500,- betrifft. Lieferungen außerhalb der Niederlande sind frei bis zur niederländischen Grenze. Preisangaben verstehen sich zuzüglich MwSt. und anderer behördlicherweise auferlegter Abgaben.
2. Für Lieferungen im Wert von weniger als EUR 2500,- zzgl. MwSt. stellt Auftragnehmer die tatsächlichen Versandkosten oder einen festen Aufschlag für die Versandkosten in Rechnung.
3. Verpackungen sind im Preis inbegriffen, sofern nicht anders vereinbart.
4. Sich mehr als drei Monate nach dem Eingehen eines Vertrages ergebende Änderungen der Arbeitslöhne oder Gestehungskosten von Rohstoffen oder Materialien, die unmittelbar für die vereinbarte Leistung verwendet oder verarbeitet werden, können von Auftragnehmer ohne weiteren Aufschlag umgelegt werden.

Artikel 4 - Lieferung

1. Die Lieferzeit beginnt am Tag des Zustandekommens des Kaufvertrages und nachdem Auftragnehmer die eventuellen Dokumente, Angaben, Genehmigungen u. dgl., welche für die Ausführung des Auftrags erforderlich sind, empfangen hat.
2. Die Angabe der Lieferzeit erfolgt nach bestem Wissen und wird so weit wie möglich eingehalten. Diese Frist ist jedoch nicht bindend. Bei einer Überschreitung der Lieferzeit wird Auftragnehmer mit Auftraggeber Rücksprache halten.
3. Auftragnehmer hat seiner Lieferpflicht genügt, wenn er die Produkte in den Niederlanden frei Haus im Erdgeschoss und außerhalb der Niederlande frei niederländische Grenze geliefert hat, unbeschadet der Einhaltung eventueller anderer vereinbarter Verpflichtungen.
4. Auftragnehmer behält sich das Recht vor, nach Rücksprache mit Auftraggeber den Auftrag in Teilen zu liefern und diese Teillieferungen in Rechnung zu stellen.

5. Auftraggeber ist zur Abnahme der von ihm gekauften Produkte verpflichtet. In Ermangelung dessen ist Auftragnehmer berechtigt, ohne Inverzugsetzung die Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises für die nicht abgenommenen Produkte zu fordern, und gelten diese Produkte als durch Auftraggeber von Auftragnehmer abgenommen, wonach sie auf Rechnung und Gefahr von Auftraggeber und gegen Vergütung aller sich daraus ergebenden Kosten gelagert werden. Dies gilt unbeschadet der Auftragnehmer zustehenden Rechte.

Artikel 5 - Montage

1. Die Montage muss unter normalen Arbeitsbedingungen zu den für den Montagedienst von Auftragnehmer geltenden normalen Arbeitszeiten und, sofern Auftragnehmer dies als notwendig erachtet, auch außerhalb normaler Arbeitszeiten erfolgen können.
2. Auftraggeber hat, unbeschadet der Bestimmungen in Abs. 1, auf eigene Rechnung und Gefahr dafür zu sorgen, dass:
 - a. die Arbeiten, welche nicht zum Auftrag von Auftragnehmer gehören, wie Elektriker-, Verputzer- und/oder Malerarbeiten oder andere solche Arbeiten auf korrekte Weise und rechtzeitig ausgeführt wurden;
 - b. Licht- und Kraftstrom in angemessener Entfernung verfügbar sind und dass die Räume, in denen gearbeitet werden muss, sauber, trocken und hinreichend beheizt sind;
 - c. die angeführten Produkte mit einem für Plateauwagen oder Palettenhubwagen hinreichend großen Lift zum Montageplatz transportiert werden können. Andere Arbeiten durch Dritte dürfen einen ungestörten Fortgang des Transports durch das Gebäude und/oder die ununterbrochene Montage nicht verhindern.
 - d. die angeführten, aber noch nicht montierten Produkte sowie die Werkzeuge in verschleißbaren und ausschließlich Auftragnehmer zugänglichen Räumen, welche sich für die Lagerung dieser Produkte und Werkzeuge eignen, gelagert werden können.
3. Im Fall eines Zeitverlustes infolge des Fehlens einer Sache oder infolge einer Ursache, für die Auftragnehmer nicht verantwortlich ist, wird eine solche Verlängerung der Lieferzeit gestattet, wie unter Berücksichtigung aller Umstände angemessen ist.

Wird auf Ersuchen von Auftraggeber die Lieferung ausgesetzt oder beschleunigt, so hat Auftragnehmer Anspruch auf eine Vergütung der sich für ihn aus dieser Verzögerung bzw. Beschleunigung ergebenden Kosten und auf die gesetzlichen Zinsen über den Preis der von der Aussetzung betroffenen Produkte.

Artikel 6 - Konstruktionsänderungen

Auftragnehmer behält sich ausdrücklich Konstruktionsänderungen der Modelle sowie geringe Abweichungen von der Farbenkarte oder dem Farbmuster vor.

Artikel 7 - Bezahlung

1. Sofern nicht schriftlich ein anderes vereinbart wurde, geschieht die Rechnungstellung wie folgt:
 - a. bis EUR 25.000 zzgl. MwSt.: sobald gemäß Artikel 4.3 geliefert wurde;
 - b. ab EUR 25.000 zzgl. MwSt.:
 - 30 % bei Auftragserteilung
 - 60 % bei Versandbereitstellung der Produkte
 - 10 % sobald gemäß Artikel 4.3 geliefert wurde;
 - c. Wenn Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug ist.
2. Die Bezahlung hat binnen dreißig Tagen ab dem Rechnungsdatum auf die von Auftragnehmer angemessenerweise anzugebende Weise zu erfolgen. Ab dem Fälligkeitsdatum ist Auftraggeber die gesetzlichen Zinsen geschuldet.

Die von Auftragnehmer angemessenerweise zu machenden Kosten für Beitreibung oder anderweitige Rechtshandlungen, einschließlich aller von externen Sachverständigen berechneten und aller gerichtlich festgestellten Kosten, werden von Auftraggeber vergütet. Bei einer geschuldeten Gesamtsumme von höchstens EUR 5000 werden diese Kosten pauschal auf 15 % des Geschuldeten angesetzt, mit einem Minimum von EUR 100. Bei einer geschuldeten Gesamtsumme von mehr als EUR 5000 werden diese Kosten pauschal auf 10 % des Geschuldeten angesetzt.

3. Die von Auftraggeber geleisteten Zahlungen dienen stets der Begleichung aller fälligen Zinsen und Kosten und anschließend der fälligen Rechnungen, die am längsten offenstehen, auch in dem Fall, da von Auftraggeber angegeben wurde, dass sich die Bezahlung auf eine spätere Rechnung bezieht.
4. Abnehmer ist von der Pflicht zur Bezahlung des Gelieferten gemäß eingereichter Rechnungen nicht befreit, wenn umständehalber ein Teil des Auftrags nicht ausgeführt werden kann.

Artikel 8 - Eigentumsübergang, Eigentumsvorbehalt

1. An Auftraggeber gelieferte Produkte bleiben solange im Eigentum von Auftragnehmer, bis Auftraggeber all seine Schulden an Auftragnehmer kraft aller Lieferungen und Arbeiten, einschließlich Zinsen und Kosten, beglichen hat.
2. Auftragnehmer hat gegebenenfalls Recht auf den ungehinderten Zugang zu den gelieferten Sachen. Auftraggeber wirkt daran mit, um Auftragnehmer die Möglichkeit zu verschaffen, den Eigentumsvorbehalt gemäß Absatz 1 durch Zurücknahme der gelieferten Sachen, einschließlich einer dazu eventuell erforderlichen Demontage, auszuüben.

Artikel 9 - Reklamationen und Garantien

1. Reklamationen sichtbarer Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch vierzehn Tage nach der Lieferung der Sache an Auftraggeber, in einer schriftlichen spezifizierten Mitteilung von Auftraggeber an Auftragnehmer vorzunehmen.
2. Reklamationen unsichtbarer Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch vierzehn Tage nach der Entstehung des Mangels, in einer schriftlichen spezifizierten Mitteilung von Auftraggeber an Auftragnehmer vorzunehmen.

Auftragnehmer wird unsichtbare Mängel an dem Gelieferten, welche die unmittelbare Folge des Einsatzes schlechten Materials oder von Herstellungsfehlern sind, nach eigener Wahl kostenlos ersetzen oder instandsetzen, wenn diese Mängel binnen vierzehn Tagen nach ihrer Entstehung Auftragnehmer schriftlich gemeldet wurden. Diese Pflicht von Auftragnehmer verfällt ein Jahr nach der Lieferung.

1. Nicht unter die Garantie fallen in jedem Fall Mängel, die auftreten bei oder teilweise oder vollständig die Folge sind:
 - a. der Nichteinhaltung durch Auftraggeber von Bedienungs- und/oder Wartungsvorschriften oder einer anderen als der vorhergesehenen normalen Nutzung;
 - b. von normalem Verschleiß;
 - c. von Montage/Installation oder Reparatur durch Dritte, einschließlich durch Auftraggeber;
 - d. der Anwendung einer behördlichen Vorschrift hinsichtlich der Art oder Qualität der eingesetzten Materialien;
 - e. von in Absprache mit Auftraggeber eingesetzten Materialien bzw. Sachen;
 - f. von Materialien oder Sachen, die Auftraggeber Auftragnehmer zur Bearbeitung verschafft hat;
 - g. von Materialien, Sachen, Arbeitsmethoden und Konstruktionen, insofern auf ausdrückliche Anweisung von Auftraggeber angewandt, sowie von durch oder namens Auftraggeber angelieferten Materialien und Sachen;
 - h. von durch Auftragnehmer von Dritten bezogenen Teilen, insofern dieser Dritte Auftragnehmer keine Garantie gegeben hat.

Artikel 10 - Haftung

1. Die Haftung von Auftragnehmer beschränkt sich auf die Einhaltung seiner Pflichten kraft dieses Vertrags.
2. Vorbehaltlich grober Fahrlässigkeit auf Seiten von Auftragnehmer, der Anwendbarkeit gesetzlicher Bestimmungen über die Produkthaftung, wie diese für die Ausführung der betreffenden EU-Richtlinie festgestellt wurden, sowie vorbehaltlich der Bestimmungen in Abs. 1 ist jegliche Haftung von Auftragnehmer beispielsweise für Betriebsschäden, andere Folgeschäden und Schäden infolge der Haftung gegenüber Dritten ausgeschlossen. Auf diesen Ausschluss kann sich nicht berufen werden, wenn dies gegebenenfalls zu einem billigerweise inakzeptablen Resultat führte.

Artikel 11 - Höhere Gewalt

1. Treten Umstände ein, welche die Erfüllung der Pflichten der Parteien, wie bei einer normalen Abwicklung der betreffenden Transaktionen zu erwarten ist, in solchem Maße erschweren, dass nicht anzunehmen ist, dass Parteien die betreffenden Pflichten auch bei einem Vorhandensein solcher Bedingungen angenommen hätten, werden die gegenseitigen Pflichten ausgesetzt.
2. Dauert eine Situation im Sinne des vorigen Satzes länger als neunzig Tage an, so haben Parteien das Recht, binnen neunzig Tagen danach den Vertrag mittels schriftlicher Kündigung zu lösen. Die infolge des Vertrages bereits erbrachten Leistungen werden dann verhältnismäßig abgerechnet, ohne dass Parteien einander für das Übrige noch etwas schulden.

Artikel 12 - Modelle, Abbildungen

1. Die von Auftragnehmer verschafften und/oder angefertigten Zeichnungen, Modelle und Abbildungen sowie die darin enthaltenen Angaben bleiben das Eigentum von Auftragnehmer, auch wenn dafür Kosten in Rechnung gestellt wurden. Sie dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von Auftragnehmer weder vollständig noch teilweise kopiert oder Dritten zur Einsichtnahme verschafft werden.

Artikel 13 -Aussetzung und Lösung

1. Genügt Auftraggeber seinen sich aus dem mit Auftragnehmer geschlossenen Vertrag ergebenden Pflichten nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgemäß oder bestehen schwerwiegende Zweifel, ob Auftraggeber in der Lage ist, seinen vertraglichen Pflichten gegenüber Auftragnehmer zu genügen, so ist Auftragnehmer ohne Inverzugsetzung und außergerichtlich berechtigt, entweder die Ausführung jedes mit Auftraggeber geschlossenen Vertrags auszusetzen oder diese vollständig oder teilweise aufzulösen, ohne dass er zu Schadenersatz verpflichtet wäre und unbeschadet der ihm ansonsten zustehenden Rechte.
2. Wenn eine der Parteien Zahlungsaufschub beantragt oder Konkurs angemeldet hat, hat der Vertragspartner das Recht, nach seiner Wahl entweder die geschlossenen Verträge mittels schriftlicher Mitteilung für aufgelöst zu erklären oder die Erfüllung seiner Pflichten auszusetzen. Alle der zur Auflösung berechtigten Partei geschuldeten Bezahlungen werden sodann unverzüglich fällig. Im übrigen bleiben der betreffenden Partei die Rechte bezüglich einer Nichteinhaltung von Pflichten uneingeschränkt vorbehalten.

Artikel 14 - Streitigkeiten und anwendbares Recht

1. Auf den Kaufvertrag findet ausschließlich das Recht der Niederlande Anwendung.
2. Eventuelle sich aus dem geschlossenen Kaufvertrag ergebende Streitigkeiten werden ausschließlich dem zuständigen Gericht in Groningen (Niederlande) vorgelegt.

Veendam, im Juni 2010